

Hausordnung der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig (SAW)

1_ Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Hausordnung umfasst das Grundstück Karl-Tauchnitz-Str.1 in 04107 Leipzig, und zwar die Villa als auch das gesamte umfriedete Gelände, sowie von der Akademie z. B. für Forschungsprojekte oder Veranstaltungen angemietete Räume. Sie gilt an allen Tagen für alle Personen, welche das Gelände betreten, und wird mit dem Betreten des Geländes anerkannt.

2_ Hausrecht

Das Hausrecht liegt allein bei der SAW und/oder einem von ihr beauftragten Ordnungsdienst.

3_ Widmung

Die SAW ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die vornehmlich Heimstatt des wissenschaftlichen Disputs, der wissenschaftlichen Forschung ist sowie Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen durchführt.

Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Räumlichkeiten sowie des Grundstücks der SAW besteht nicht.

4_ Verhalten und Ordnung im Allgemeinen

- Im Haus sind Ruhe und Ordnung zu wahren. Die Arbeit im Hause darf nicht gestört werden. Alle Personen haben sich so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- Das Anbringen, Aufstellen, Verteilen und Zeigen von Spruchbändern, Flugblättern, Plakaten, Aufklebern oder ähnlichen Darstellungs- und Informationsmaterialien bedarf der Genehmigung des Hausherrn in Person des Präsidenten oder des Generalsekretärs der Akademie.
- Die Bestimmungen des Sicherheits- und Brandschutzes, u.a. des Rauchverbotes, des Verbotes des Umgangs mit offenem Feuer in den Arbeitsräumen und des Freihaltens von Rettungswegen, Feuerlöschern, elektrischen Verteilern sind einzuhalten.
- Elektrische Geräte sowie deren Verlängerungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie das aktuelle gültige Prüfzeichen tragen.
- Elektrogeräte müssen ein GS- oder ein CE-Kennzeichen (inkl. Konformitätserklärung des Herstellers zur DGUV V3) tragen und sollen bei längerem Gebrauch der turnusmäßig stattfindenden Elektroprüfung ebenfalls unterzogen werden.
- Für die Zubereitung von Heißgetränken, das Erwärmen von Speisen u. ä. sind die auf den Etagen vorhandenen sog. Teeküchen vorgesehen. Zur Zubereitung von Speisen steht die Küche im Souterrain zur Verfügung. Für die Lagerung von verderblichen Lebensmitteln sind die auf den Etagen vorhanden Kühlschränke zu verwenden.
- Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Assistenzhunde.
- Das Mitbringen und Mitführen von Waffen (i.S. des Bundeswaffengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung) ist nur der Polizei und einem vom Hausherrn beauftragten Schutz- und Wachdienst (Ordnungsdienst) gestattet.
- Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies dem Hausherrn oder seinem Ordnungsdienst unverzüglich mitzuteilen.
- Beim Parken auf dem Gelände sind die Flucht- und Rettungswege freizuhalten. Auf platzsparendes Einparken ist zu achten. Für Fahrräder stehen eine Garage sowie mehrere Fahrradbügel zur Verfügung.

5_ Zutritt zu öffentlichen Veranstaltungen

1. Ein vom Hausherrn beauftragter Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen sowie die von ihnen mitgeführten Behältnisse auf verbotene Gegenstände (siehe 7.) zu durchsuchen und die Vorlage von Ausweispapieren zu verlangen.
2. Der Ordnungsdienst darf Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführens von Waffen oder von gefährlichen pyrotechnischen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen, und gegebenenfalls den Zutritt verweigern.
3. Personen, welche die Zustimmung zu diesen Kontrollmaßnahmen verweigern, werden nicht zu der Veranstaltung zugelassen oder von ihr ausgeschlossen.

6_ Verweigerung des Zutritts

1. Personen,
 - die erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung von Gewalt bereit sind,
 - die erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören, oder
 - die verbotene Gegenstände mit sich führenwerden nicht zu den Veranstaltungen zugelassen bzw. von diesen ausgeschlossen.

2. Personen kann der Zutritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder die Sicherheit der Veranstaltung (z. B. wegen Überfüllung) dem Zutritt entgegenstehen.

7_Verbotene Gegenstände

1. Bei dem Besuch öffentlicher Veranstaltungen ist es verboten, folgende Gegenstände mit sich zu führen:
 - Waffen und Gegenstände, die wie eine Waffe eingesetzt werden können
 - Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheits-schädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
 - Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen
 - pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen etc.
 - Fackeln, Stangen, Stöcke (ausgenommen für Gehbehinderte) etc.
 - mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente
 - Schriften, Plakate und andere Darstellungs- und Informationsmaterialien, die nicht vom Hausherrn genehmigt sind
 - sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten
 - Reisekoffer und ähnliche Gepäckstücke sind in der Garderobe abzustellen.
 - Drogen
 - jegliche Lebensmittel (Speisen und Getränke). Ausnahmen gelten für Gäste, die Speisen und Getränke krankheitsbedingt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden Ausweises mitführen müssen. Ebenso ausgenommen von einem Verbot ist die Verpflegung von Babys und Kleinkindern.
2. Personen, die verbotene Gegenstände mit sich führen, können von Veranstaltungen ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen wird ein Hausverbot verhängt.

8_Bild-Ton-Film-Aufnahmen

Bei Veranstaltung können vom Veranstalter bzw. von von ihm beauftragten Personen Foto- und Filmaufnahmen gemacht werden, die potentiell in verschiedenen Medien der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Mit Betreten des Geltungsbereiches wird dies anerkannt.

9_Nutzung durch Dritte

Die Überlassung von einzelnen Räumen an Dritte für die Durchführung von Veranstaltungen erfolgt nur auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung, zu deren festem Bestandteil die vorliegende Hausordnung und ihre Anerkennung zählen.

10_Verhalten im Brandfall

Bei Ausbruch eines Brandes ist umgehend Hausalarm auszulösen, unverzüglich das Gebäude auf den dafür ausgeschilderten Fluchtwegen zu verlassen und sich am zentralen Sammelpunkt (Hof, am Übergang zum Nachbargrundstück) einzufinden. Hier ist zu warten, bis eine entsprechende Personenerfassung erfolgte. Über einen etwaigen Gebrauch von Feuerlöschern ist zu informieren.

11_Haftungsausschluss

Das Betreten der Einrichtung erfolgt auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Hausherrn, die Einrichtung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Akademie nicht.

Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in die Einrichtung mitgebrachten Sachen wird nicht gehaftet.

Für vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Beschädigungen haftet der Verursacher. Die Schäden sind unverzüglich der Akademieverwaltung anzuzeigen.

Alle baulichen, sicherheitspolizeilichen und brandschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

12 Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt am 15. 2. 2024 in Kraft.

Prof. Dr. Hans-Joachim Knölker
Präsident

Dr. Christian Winter
Generalsekretär